

Hygienekonzept für die Sporthallen des Marktes Altdorf

1. Organisation in den Sporthallen

Die Vereine erstellen spezifisch für Ihre Sportarten ein eigenes Hygienekonzept. Sie sind für die Einhaltung dieses Konzeptes verantwortlich. Für die Einhaltung der einzelnen Regelungen sind die Übungsleiter, Trainer und Nutzer verantwortlich. Das Konzept ist dem Markt Altdorf vorzulegen.

2. Grundsätzliche Sicherheits- und Hygieneregeln

a. Die Nutzung ist untersagt

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die sich in den letzten Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben
- Personen bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder bei Vorliegen von erhöhter Temperatur oder Fieber
- Personen mit unspezifischen Krankheitssymptomen

Sollten Nutzer der Sporthallen Symptome wie beschrieben entwickeln, haben diese die Sportstätten unverzüglich zu verlassen.

- ### b. Die Mindestabstandsregeln von 1,5 Metern zwischen Personen im Hallenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen und Umkleidekabinen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten sind einzuhalten.
- ### c. Die Nutzer der Turnhallen haben beim Betreten und Verlassen der Sportstätten sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.
- ### d. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.
- ### e. Die Teilnehmer werden auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen: z.B. Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser, Verwendung von Händedesinfektionsmittel, Niesen und Husten in die Armbeuge
- ### f. Es ist zu gewährleisten, dass bei Gruppentraining die Gruppengröße auf maximal 20 Personen begrenzt ist und in der Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
- ### g. Bei Angeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter betreut wird.

- h. Sollte die Lüftung nicht durch eine technische Anlage bewerkstelligt werden, ist regelmäßiges manuelles Lüften nötig, spätestens nach 120 Minuten für mindestens zehn Minuten.
- i. Die Umkleidekabine und Duschen können unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern benutzt werden. Für Duschen gilt zusätzlich, dass sie wegen fehlender Fläche maximal von 2 Personen gleichzeitig benutzt werden dürfen.
- j. Die Toilettenanlage darf nur von einer Person benutzt werden. Nach einer Trainingseinheit müssen die Toiletten mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- k. Gruppenbezogene Trainingseinheiten werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- l. Zuschauer und Angehörige dürfen dem Sportbetrieb nicht beiwohnen.

3. Kenntnisnahme

Es wird sichergestellt, dass über dieses Hygienekonzept und die Ausschlusskriterien vor Trainingsbeginn in geeigneter Weise jeder Kurs- oder Übungsleiter informiert wurde. Diese verpflichten ihre Teilnehmer zu dessen Einhaltung, Umsetzung und Überwachung.

4. Reinigung

Die Sporthallen werden einmal pro Tag gereinigt und desinfiziert. Sofern im Hinblick auf die Schutz- und Hygieneregeln aufgrund der Corona-Pandemie nach jeder Benutzung gereinigt werden muss, sind die Nutzer hierfür selbst verantwortlich.

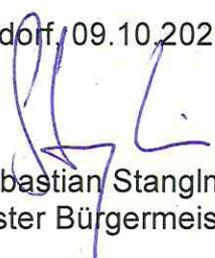
5. Hausrecht

Gegenüber Personen, die diese Regelungen nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Die Polizei wird weiterhin die Einhaltung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kontrollieren und, wo nach den Umständen des Einzelfalls geboten, auch Bußgeldverfahren einleiten. Wer gegen die Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und muss mit Bußgeldern rechnen.

6. Inkrafttreten

Diese Hygiene- und Sicherheitskonzept wird an den Eingängen zu den Sporthallen und auf der Homepage des Marktes Altdorf veröffentlicht. Es tritt am 12.10.2020 in Kraft.

Altdorf, 09.10.2020


Sebastian Stanglmaier
Erster Bürgermeister